



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 11 vom 02. September 2021

13. Jahrgang

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021
Öffentliche Bekanntmachung	4	<u>AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN</u> Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19, Meerbusch - Büberich, „Mehrfamilien-hausbebauung Gereonstraße 15 und 17“ Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB
Öffentliche Bekanntmachung	5	<u>FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT</u> Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19, Meerbusch - Büberich, „Mehrfamilien-hausbebauung Gereonstraße 15 und 17“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Öffentliche Bekanntmachung	6	<u>BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT</u> Bebauungsplan Nr. 313, Meerbusch-Lank-Latum, "Uerdinger Straße / Claudiusstraße / Schulstraße" Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche Bekanntmachung	8	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zum Deutschen Bundestag für die Wahlbezirke der Stadt Meerbusch wird in der Zeit vom **06. bis 10. September 2021** während der in dieser Zeit geltenden Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme im Wahlamt, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch (Lank-Latum), Raum 030 wie folgt bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 bis 12.30 Uhr	und	von 13.30 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8:00 bis 12.30 Uhr	und	von 13.30 bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 bis 12.30 Uhr.		

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, in dem genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben können. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von Bediensteten der Gemeindeverwaltung bedient werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10. September 2021 bis 12.30 Uhr, bei der Stadt Meerbusch, Wahlamt, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch **Einspruch** einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen.
3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. September 2021** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 110 Krefeld I - Neuss II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021, 12.30 Uhr) versäumt hat,
- b) wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. September 2021, 18.00 Uhr**, beim Wahlamt schriftlich, mündlich (nicht jedoch telefonisch) oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 25. September 2021 um 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 26. September 2021 um 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

7. Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 26. September 2021, bis 18 Uhr eingeht.
8. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Meerbusch, den 26. August 2021

Der Bürgermeister

gez.

Christian Bommers

Öffentliche Bekanntmachung

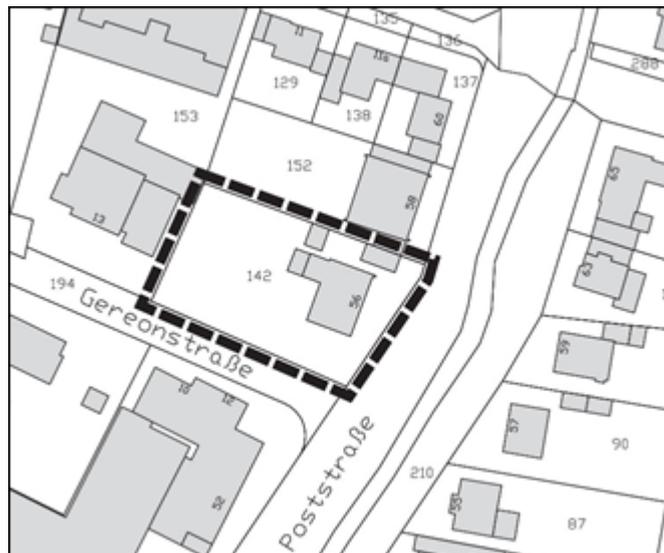
AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19, Meerbusch - Büberich, „Mehrfamilien-hausbebauung Gereonstraße 15 und 17“

Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 01.07.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Für den im Geltungsbereich gekennzeichneten Bereich (Anlage 1) wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB der Einleitungsbeschluss des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 gefasst. Der Bebauungsplan dient der Schaffung von Planungsrecht für die vorgesehene Nachverdichtung im bereits beplanten Innenbereich zur Errichtung zusätzlichen Wohnraums (Anlage 2).
2. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.
3. Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften nimmt den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes (Anlage 2) zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.



Öffentliche Bekanntmachung

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

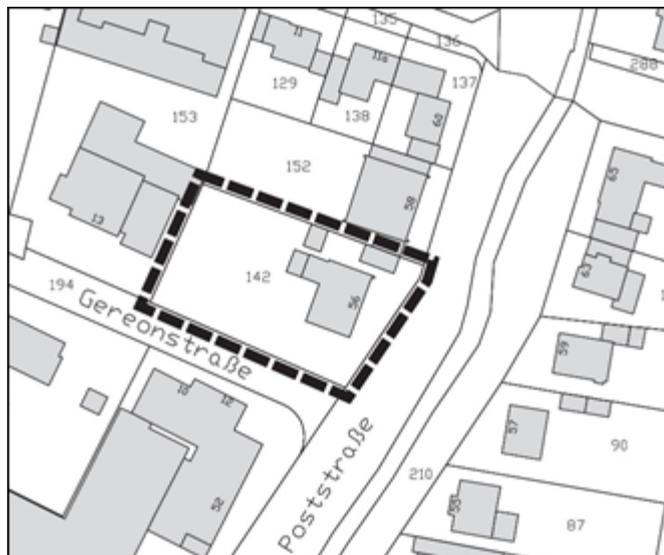
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19, Meerbusch - Büberich, „Mehrfamilien-hausbebauung Gereonstraße 15 und 17“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Form einer zweiwöchigen Auslegung durchzuführen.

Das vorrangige Planungsziel ist die Schaffung von benötigtem Wohnraum in zentraler Lage des Stadtteils Büberich mit guter Anbindung an den ÖPNV sowie die Errichtung einer Tiefgarage. Das Gebäude ist mit zwei Vollgeschossen und einer zurückgesetzten Dachgeschossebene, die kein Vollgeschoss darstellt, geplant und passt sich damit der Höhe der umliegenden Bebauung an. Die Wohnungsgrößen reichen dabei von ca. 95 m² bis ca. 130 m². Das Vorhaben fügt sich somit in das in den letzten Jahren entstandene städtebauliche Bild ein und orientiert sich vor allem an der angrenzenden Bebauung entlang der Gereonstraße und Dückerstraße. Die Fassadengestaltung soll in zeitgemäßer Ausführung als Klinkerfassade erfolgen. Ausgenommen sind die Fensterbänder und das zurückgesetzte Staffelgeschoss. Der Baukörper wird in drei Glieder aufgeteilt, welche durch beidseitig verglaste Treppenhäuser verbunden werden. Durch diese Bauweise wird eine Verschattung des Nachbargrundstücks reduziert und das Gebäude erscheint insgesamt kleinteiliger und transparenter. Der Außenbereich des Vorhabens soll als Grünanlage entwickelt werden. Durch neue Bewohnerinnen und Bewohner in fußläufiger Erreichbarkeit ist die Stärkung der bestehenden Versorgungsangebote des Ortskerns zu erwarten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 142 der Flur 4, Gemarkung Büberich und ist ca. 1.500 m² groß.



Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt aufgrund der COVID 19-Pandemie nach §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID 19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt als Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG und § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19, Meerbusch-Büderich, "Mehrfamilienhausbebauung Gereonstraße 15 und 17" wird

in der Zeit vom 09. September 2021 bis zum 22. September 2021

im Internet auf der Homepage der Stadt Meerbusch unter <http://www.o-sp.de/meerbusch/beteiligung> bereitgestellt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, während der Dienstzeiten - unter Einhaltung der aufgrund der COVID 19-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregulungen sowie Erfassung der Kontaktdaten - im Technischen Dezernat (Anbau der Bauakteneinsicht, Raum 079) an der Wittenberger Straße 21 in Lank-Latum Einsicht in die ausliegenden Planunterlagen zu nehmen. Hierzu ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Nummer 02150 916 149 erforderlich. Sollten Sie zur besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß den Festlegungen des Robert-Koch-Instituts gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen und über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung zur Einsichtnahme ebenfalls an die o.g. Telefonnummer wenden.

Erklärungen zur Niederschrift sind nach § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen.

Meerbusch, 01. September 2021

Der Bürgermeister

gez.

Christian Bommers

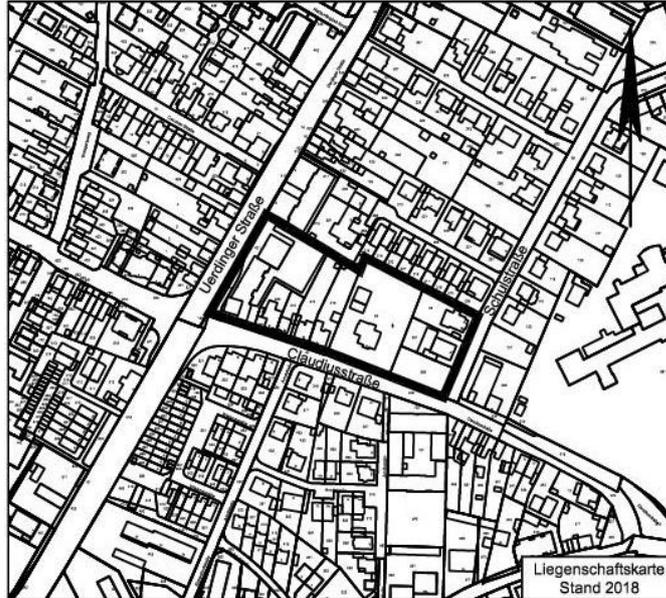
Öffentliche Bekanntmachung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Bebauungsplan Nr. 313, Meerbusch-Lank-Latum, "Uerdinger Straße / Claudiusstraße / Schulstraße" Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften hat am 17. Juni 2021 durch Beschluss die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Form einer Auslegung der Planunterlagen für die Dauer eines Monats durchzuführen.

Das vorrangige Planungsziel ist die Aufnahme, Sicherung und Weiterentwicklung der kleinteiligen Bestandsstrukturen. Durch den Bebauungsplan sollen die überdimensionierten Baufelder des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 124 „Uerdinger Straße / Schulstraße“ aufgelöst sowie der rückwärtige Bereich der Claudiusstraße strukturverträglich nachverdichtet werden. Die denkmalgeschützte "Villa Jansen" soll angemessen städtebaulich integriert und gesichert werden.



Die Durchführung der öffentlichen Auslegung erfolgt aufgrund der COVID 19-Pandemie nach §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID 19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG).

Die öffentliche Entwurfsauslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt als Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG und § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 313, Meerbusch-Lank-Latum, "Uerdinger Straße / Claudiusstraße / Schulstraße" einschließlich Begründung, Schallgutgutachten und Stellungnahme des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland wird

in der Zeit vom 9. September 2021 bis 11. Oktober 2021

im Internet auf der Homepage der Stadt Meerbusch unter <http://www.o-sp.de/meerbusch/beteiligung> bereitgestellt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, während der Dienstzeiten - unter Einhaltung der aufgrund der COVID 19-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie Erfassung der Kontaktdaten - im Technischen Dezernat (Anbau der Bauakteninsicht, Raum 079) an der Wittenberger Straße 21 in Lank-Latum Einsicht in die ausliegenden Planunterlagen zu nehmen. Hierzu ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Nummer 02159 916 260 erforderlich. Sollten Sie zu besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß den Festlegungen des Robert-Koch-Instituts gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen und über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung zur Einsichtnahme ebenfalls an die o.g. Telefonnummer wenden.

Erklärungen zur Niederschrift sind nach § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen.

Meerbusch, den 01. September 2021

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
11.06.2021	SFi.210.501010210509.Rau	Guedes Babo, Igor Alexander	Werkmeisterstr. 17, 47877 Willich

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstr. 1, Zimmer 111

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**
Der Bürgermeister · Büro des Bürgermeisters und Justizariat
Dorfstraße 20 · 40667 Meerbusch / Zimmer 024
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: franziska.held@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch.

Es erscheint bei Bedarf und hängt in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.